Anlage

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben und allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 3, 7, 9 und 10 im nachfolgenden Kapitel 3 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 10.10.2013. Mit den Schreiben vom 10.04.2014, 16.04.2014 und 29.08.2014 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuhelfen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war festzustellen, dass die Erledigungszusagen nicht eingehalten wurden.

Der Fachbereich Revision ist mit einer fachtechnischen Prüferin besetzt und prüft sachkundig. (Rdnr. 1)

Die Gewährleistungsdauer für Mängelansprüche wurde teilweise entgegen der VOB auf 5 Jahre verlängert. (Rdnr. 2)

Mehrfach wurden in Leistungsverzeichnissen Produktvorgaben gemacht. (Rdnr. 3)

Entgegen der VOB wurden auch bei Aufträgen unter 250.000 EUR Sicherheitsleistungen gefordert. (Rdnr. 4)

Die Bindefrist wurde teilweise zu lange bemessen. (Rdnr. 5)

In den Bekanntmachungen für Öffentliche Ausschreibungen fehlten z.T. wichtige Angaben. (Rdnr. 6)

Die für die Auftragsvergabe erforderlichen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister wurden durch die Verwaltung nicht regelmäßig eingeholt. (Rdnr. 7)

Die Freihändige Vergabe von Bauleistungen erfolgte ohne Vereinbarung der VOB. (Rdnr. 8)

Die zur Dokumentation des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabevermerke wurden nicht immer aufgestellt. (Rdnr. 9)

Das Ausführen angehängter Stundenlohnarbeiten wurde nicht immer schriftlich beauftragt. (Rdnr. 10)

Die Abrechnungsunterlagen in den Bauakten waren teilweise unvollständig. (Rdnr. 11)

2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Erneuerung des Neubausaals im Rosenbühl 14

Die Beschallungsanlage wurde entgegen der VOB freihändig vergeben. (Rdnr. 12)

Sanierung des Schulzentrums West, 7. Bauabschnitt, im Stadtteil Hagenbach

Entgegen den Vorgaben in den Vertragsunterlagen unterblieb der Abschluss einer Bauleistungsversicherung. (Rdnr. 13)

Erschließung des Baugebiets „Sonnenrain" im Stadtteil Hessental

Es wurde versäumt, die Ingenieurleistungen EU-weit nach der VOF auszuschreiben. (Rdnr. 14)

Die Bauleistungen wurden nicht EU-weit ausgeschrieben. (Rdnr. 15)

Erschließung des Baugebiets „An der Breiteich" BA II und III

Es wurde versäumt, die Ingenieurleistungen EU-weit nach der VOF auszuschreiben. (Rdnr. 16)

Neubau der Feuerwache West in der Raibacher Straße 39

Beim geforderten Einbau von KFT-Schottermaterial wurden auch hiervon abweichende Materialgüten geliefert. (Rdnr. 17)

Die Lieferung von Schottermaterial für das Herstellen von Baustraßen wurde doppelt vergütet. (Rdnr. 18)

Bei der Abrechnung von Mattenstahl wurde die VOB/C nicht beachtet. (Rdnr. 19)

Die Mehrmenge für den Betonstabstahl beim Herstellen der Geschossdecken in Elementbauweise – anstatt wie ausgeschrieben in Ortbeton – ist nicht zu vergüten. (Rdnr. 20)

Fertigstellung des Solparks

Die Vergabe mehrerer Anschlussaufträge war nicht VOB-konform. (Rdnr. 21)

Neubau des Kreisverkehrsplatzes Daimlerstraße

Die Vergabe auf ein Pauschalpreisnebenangebot war nicht statthaft. (Rdnr. 22)

Ein angebotener und in die Wertung einbezogener Nachlass wurde nicht in die Beauftragung einbezogen. (Rdnr. 23)

2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Das Einhalten der „Stammpersonalklausel" wurde bei der Bauausführung nicht überwacht.

Beim Abschluss von Ingenieurverträgen wurde von der Verwaltung bisher kein Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes von den Auftragnehmern eingefordert.

Die Architekten / Ingenieure wurden seither bei Vertragsabschluss nicht auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

In mehreren Vergabeunterlagen wurde die Unterschrift der Bieter an mehreren Stellen gefordert.

Prüfungsbegleitende erstattete Überzahlung

Bei den Baumaßnahmen Neubau des Kunstrasenplatzes Ost im Stadtteil Schenkensee und Umbau des Rasenspielfeldes zum Kunstrasenplatz West im Stadtteil Hagenbach haben sich Feststellungen zu der Honorarabrechnung ergeben. Die **Überzahlungen von insgesamt 4.272,00 EUR** wurden während der Prüfung bereits zurückerstattet.